|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0994 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 04.05.1944 |
| P. | 401 |

[*p. 401*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Ernst Gnägi, geboren 1910. Mechaniker, von Bellmund, Kanton Bern, wohnhaft in Zürich 1, Spiegelgasse 13, bei Känel, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Ernst Gnägi am 29. Februar 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom

9. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Mechaniker, arbeitet seit dem Juni 1941 in der Maschinenfabrik Oerlikon. Bis zu seinem Zuzug nach Zürich im Januar 1944 wohnte er bei seinem Schwager Hans Falk, Gärtnermeister, in Zollikon/Zch. Den Domizilwechsel will er deshalb vorgenommen haben, weil sein Schwager die Gärtnerei in Zollikon/Zch. aufgegeben und ein Geschäft in Birmensdorf erworben habe. Da es jedoch dem Rekurrenten bis heute möglich war, täglich von Zollikon aus den Arbeitsort zu erreichen, kann nicht davon gesprochen werden, daß er in beruflicher Hinsicht auf die Wohnsitznahme in der Stadt Zürich angewiesen ist. Sollte es ihm unmöglich sein, weiterhin im Haushalt seiner Verwandten zu wohnen, so muß ihm zugemutet werden, sich in Zollikon/Zch. nach einem andern Zimmer umzusehen. Der Rekurrent macht allerdings noch geltend, daß durch seinen Zuzug kein zusätzlicher Wohnraum beansprucht werde, da das Zimmer, das er nunmehr innehabe, vor seiner Wohnsitznahme in der Stadt Zürich durch eine Tochter seiner Untervermieterin und zukünftigen Schwiegermutter, Frau von Känel, benützt worden sei. Laut Hausbogenregister hat aber Frau von Känel schon früher Zimmer an Untermieter abgegeben, und nach den Angaben des Gesuchstellers wird auch heute noch ein solches untervermietet. Es muß daher angenommen werden, daß das in Frage stehende Zimmer, wenn es nicht vom Gesuchsteller benützt wird, anderweitig vermietet würde. Aber auch aus dem Umstand, daß der Rekurrent heute eine Tochter der genannten Familie als seine Braut anspricht, kann keine Rechtfertigung für die nachgesuchte Bewilligung abgeleitet werden. Derartige persönliche Interessen müssen im Hinblick darauf, daß heute wegen der ständig sich verschärfenden Wohnungsnot in der Stadt Zürich auch Gesuche um Erteilung der Bewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers nur noch bei Vorliegen ganz besonderer Gründe gutgeheißen werden können, zurückgestellt werden. Die Verweigerung der Niederlassung erscheint demzufolge als gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Ernst Gnägi gegen den Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 12. Februar 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren. werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Ernst Gnägi. Spiegelgasse 13, bei Känel, Zürich 1, unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten: c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]